



Newsletter Oktober 2010

Bewertungskosten

Für den Abzug der Bewertungskosten als Betriebsausgaben gelten spezielle Regeln. Man unterscheidet die Betriebsausgaben vor allem in die zwei folgende Bereiche:

- Geschäftlich veranlasste Bewertungskosten bei der Bewirtung von Geschäftspartnern, die nur **beschränkt abziehbar** sind
- Betrieblich veranlasste Bewertungskosten bei der Bewirtung eigener Arbeitnehmer, die **komplett als Betriebsausgaben** abgezogen werden können, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird. Übersteigen die Betriebsausgaben jedoch den Betrag von 110,00 € pro Arbeitnehmer, so muss der geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer unterworfen werden.

Übliche Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Tee oder Gebäck sind nicht den Bewertungskosten zuzuordnen. Ebenso wie bei Produkt- und Warenverkostungen sind die Aufwendungen für Speisen und Getränke als Werbeaufwand voll abziehbar.

Wann besteht ein „geschäftlicher Anlass“?

Ein geschäftlicher Anlass besteht bei der Bewirtung von Personen, mit denen

- Geschäfte gemacht
- Handelsbeziehungen unterhalten
- Verträge geschlossen
- Geschäftsbeziehungen gepflegt werden.

Ob Geschäftsbeziehungen bereits bestehen oder erst angebahnt werden, spielt keine Rolle.

Beschränkte Abzugsfähigkeit

Seit mehreren Jahren dürfen lediglich 70 % der angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die restlichen 30 % sind somit steuerlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Die Vorsteuer kann jedoch in vollem Umfang abgezogen werden.



METZGER GROUP

... die Unternehmen für Unternehmer

www.metzger-group.de | info@metzger-group.de

Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

Um die Bewirtungsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben zu verlieren, müssen die Aufzeichnungen darüber speziellen Anforderungen entsprechen. So sind geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Dies setzt voraus, dass die Aufwendungen fortlaufend auf besonderen Konten im Rahmen der Buchführung gebucht werden. Eine zeitnahe Erfassung ist hierbei unerlässlich.

Ein Betriebsausgabenabzug wird bei den folgenden Sachverhalten ausgeschlossen:

- Verlust der Aufzeichnungen in Folge höherer Gewalt
- Entschuldbare Fehlbuchungen
- Erstmalige Buchungen nach Ablauf des Geschäftsjahres

Für die Ansetzung als Bewirtungsaufwendungen müssen die Belege die folgenden Angaben beinhalten: den Ort, das Datum, die Teilnehmer, den Anlass der Bewirtung und die Höhe der Aufwendungen.